



Botschaft

Datum 3. März 2020

Nr. 10

Erlass eines Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe Frauenfeld

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreite ich Ihnen der Stadtrat das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe mit Erläuterungen. Dieses ersetzt die Botschaft Nr. 2 vom 9. Juli 2019.

A. Ausgangslage

Die Geschichte der Werkbetriebe Frauenfeld (WBF) begann mit der Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau eines Kohlegaswerks am 26. April 1878. Dank des zugewiesenen Versorgungsauftrages konnten sich die Werkbetriebe in der Folge während sehr langer Zeit auf technische Herausforderungen und fachliche Fragen fokussieren. In den vergangenen Jahren prägten die Werkbetriebe dagegen in immer stärkerem Mass die Auflösung des Versorgungsmonopoles mit den dazugehörigen Regulierungen sowie der Beginn der Entwicklung der dezentralen Erzeugung und Digitalisierung. Als nächsten grossen Entwicklungsschritt gilt es, den Traditionsbetrieb der Stadt Frauenfeld sicher in das zunehmend kompetitive Umfeld und das digitale sowie dezentrale Zeitalter zu führen. Stark zugenommen hat daneben auch die regionale Zusammenarbeit, einschliesslich der Übernahme von Dienstleistungen für andere Gemeinden. Das erklärte Ziel des Stadtrates ist es, die Werkbetriebe für die Zukunft zu rüsten.

Gestützt auf die durchgeführte Umfeldanalyse und eine eingehende Grundsatzdiskussion hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. 232 in der Sitzung vom 4. September 2018 beschlossen, die Eigentümerstrategie für die Werkbetriebe zu erarbeiten. Mit dieser Eigentümerstrategie sollen die Leitlinien und die strategische Mittelfristplanung aus der übergeordneten Sicht der Exekutive definiert werden.

Mit Beschluss-Nr. 16 hat der Stadtrat in der Sitzung vom 15. Januar 2019 die erarbeitete Eigentümerstrategie der Werkbetriebe beschlossen und gleichzeitig die Werkbetriebe beauftragt, auf der Basis dieser Eigentümerstrategie ein «Reglement Werkbetriebe» mit der dazugehörigen Botschaft an den Gemeinderat auszuarbeiten.

Inhaltlich hat sich der Stadtrat eingehend mit der Grundsatzfrage der zukünftigen Ausrichtung des Leistungsangebots der Werkbetriebe auseinandergesetzt. Dabei wurden die beiden Varianten «städtisches Infrastrukturamt» versus «regionaler Infrastruktur- und Dienstleistungsanbieter im Bereich der Energie- und Wasserversorgung» gegenübergestellt. Im Resultat positioniert der Stadtrat unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Werkbetriebe als «regionales Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen». Mit dem Bekenntnis zum regionalen Marktgebiet und der damit verbundenen Ausweitung an Energiedienstleistungen sollen Skaleneffekte genutzt und der Unternehmenswert der Werkbetriebe auch für die Zukunft gesichert werden.

B. Zweck und Ziele des vorliegenden, geänderten Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe

Das vorliegende Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe bildet gleichzeitig stufengerecht die reglementarische Klammer zwischen Gemeindeordnung einerseits und den verschiedenen, die Werkbetriebe betreffenden Erlassen andererseits. Zu nennen sind hier insbesondere die gemeinderätlichen Reglemente zum Tarif über die Abgabe von Strom (GR 950.0.4), von Erdgas (GR 950.0.3) und von Trinkwasser (GR 950.0.2), das gemeinderätliche Reglement über die Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (GR 950.0.1) sowie die stadträtliche Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung (GR 950.0.10). Für die rechtlichen Belange der Werkbetriebe sind sodann die gemeinderätlichen Reglemente über die Fernwärmeversorgung (GR 950.0.5), über die Übertragung von Aufgaben (GR 131.1.1) sowie über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld (GR 731.1.1) von besonderer Bedeutung.

Das vorliegende Grundsatzreglement regelt in seiner Systematik den Geltungsbereich und die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Finanzen und Abgeltungen der Werkbetriebe. Gestützt

auf Art. 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass dieses Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld unter Vorbehalt des Fakultativen Referendums zuständig.

C. Konzept für die geplante Totalrevision der kommunalen Rechtsgrundlagen für die Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld

Die vorstehend erwähnten Abklärungen des Stadtrates und die im Rahmen der Überarbeitung des Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe nach der Veröffentlichung der ersten Botschaft im Juli 2019 erfolgten Diskussionen, haben gezeigt, dass eine Gesamtrevision der Rechtsgrundlagen für die WBF in nächster Zukunft angezeigt ist. Der Stadtrat ist aber weiterhin überzeugt, dass der Erlass des vorstehend nun in einer grundlegend überarbeiteten Version vorliegenden Reglements über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe dennoch notwendig ist. Das Reglement stellt einige Punkte klar, wie z.B. die Rechtsverhältnisse zu den Kunden, die Abgaben an das Gemeinwesen und die Aufgaben und den Tätigkeitsrayon der WBF.

Das Reglement stellt aber, um einen Vergleich mit dem Bau- und Planungsrecht zu tätigen, weder eine negative noch eine positive Präjudizierung in irgendeine Richtung für die zukünftige Ausrichtung der WBF dar. Das Reglement bestimmt nicht, wie allfällige zukünftige Rechtsformen der WBF sein werden, z.B. eine selbständige Anstalt, noch schränkt es die Kompetenzen von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und Gemeindeparlament ein. Die grundlegenden Weichenstellungen müssen immer mit einem Reglement im formellen Sinn erfolgen, und das ist in der Stadt Frauenfeld ein Erlass mit fakultativem Referendum.

Im Rahmen der Überarbeitung des ursprünglichen Entwurfs hat der Stadtrat auch die Erlasse zu den Werkbetrieben in benachbarten vergleichbaren Städten der weiteren Umgebung herangezogen. Dieser Vergleich hat ihn in seinem Entscheid bestärkt, die Erlasse für die WBF zeitnah einer gesamthaften Überprüfung zu unterziehen. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu der vorliegenden Botschaft sind daher die vorab aufgeführten Reglemente und die, die Werkbetriebe betreffenden stadträtlichen Verordnungen, zwingend einer Revision zu unterziehen und nicht nur, wie in der ersten Fassung der Botschaft geschrieben stand, auf Übereinstimmung zu prüfen und bei allfälligen Widersprüchen entsprechend anzupassen.

Im Lichte der heutigen Rechtssetzungspraxis in vergleichbaren Gemeinden der Schweiz strebt der Stadtrat folgendes Konzept für die zukünftigen Reglemente für die WBF an:

1. Hierarchiestufe: Ergänzung der Gemeindeordnung bei der nächsten Revisoin mit einem Artikel zu den Werkbetrieben, worin die Rechtsform, die Kreditkompetenzen, die Stellung und die grundsätzliche Ausrichtung der WBF definiert werden. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Referendum.
2. Hierarchiestufe: Erlass eines WBF-Reglements (Arbeitstitel) durch den Gemeinderat mit fakultativem Referendum. Hier wird das Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe gemäss dieser Botschaft als Grundlage genommen. Die mit vorliegender Botschaft eingebrachten Punkte können übernommen, oder auch, wenn sich das im dannzumaligen Zeitpunkt als notwendig erweisen sollten, angepasst werden. Dies kann angesichts des dynamischen Marktumfelds, in dem sich die WBF bewegen, nicht ausgeschlossen werden.
3. Hierarchiestufe: Gestützt auf das WBF Reglement können anschliessend die weiteren Erlasse, die zum ordnungsgemässen Betrieb der WBF nötig sind, erlassen werden:
 - a. Technische Detailbestimmungen, organisatorische Fragen werden im WBF Reglement sinnvollerweise an den Stadtrat delegiert
 - b. Die Kompetenz für den Erlass der Tarife kann wie bisher beim Gemeinderat verbleiben, es ist aber auch denkbar und wird in anderen Städten so gehandhabt, dass der Tarifrahmen vom Parlament erlassen wird, die konkreten Tarife innerhalb des reglementarisch vorgegebenen Rahmens aber von der Exekutive. Sollte der Rahmen nicht mehr genügen, wäre das Parlament wiederum zu begrüßen.
 - c. Die Eigentümerstrategie wird, wie im aktuellen Reglement vorgeschlagen, auch nach der Gesamtrevision vom Stadtrat erarbeitet, anschliessend vom Gemeinderat genehmigt.

D. Vernehmlassungsverfahren bei den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

Die Botschaft vom Sommer 2019 wurde in der Geschäftsprüfungskommission «Bau und Werke» am 24. September 2019 beraten. Der Stadtrat hat anschliessend eine Überarbeitung des Reglementsentwurfs vorgenommen und zur überarbeiteten Fassung mit Datum vom 17. Dezember 2019 alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur Stellungnahme eingeladen. Alle Fraktionen haben in unterschiedlichem Detaillierungsgrad eine Vernehmlassung eingereicht.

Wie einzelne Eingaben in die nun nochmals überarbeitete Reglementsfassung aufgenommen wurden, wird in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements ausführlich dargelegt.

E. Ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Reglementsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

In diesem Artikel wird der Inhalt des vorliegenden Reglements im Sinne eines Inhaltsverzeichnisses zusammengefasst, welcher in den daran anschliessenden Artikeln im Einzelnen abgehandelt wird. Dieser Artikel ist gegenüber der stadträtlichen Fassung vom Dezember 2019 unverändert.

Art. 2 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Im Sinne einer Grundlage für die Ausrichtung und damit auch einer demokratischen Legitimation der WBF – das vorliegende Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum – sollen in diesem Artikel die wesentlichen Unternehmensgrundsätze der WBF auf Reglementstufe festgehalten werden. Diese Regelungen dienen damit auch der politischen Verankerung der auf einer nächst tieferen Stufe angesiedelten Eigentümerstrategie.

In Art. 2 Abs. 1 wird der Auftrag der WBF im Sinne einer langfristigen, sicheren und nachhaltigen Versorgung definiert. Die WBF sollen in ihrem Versorgungsgebiet und mit ihren Versorgungsbereichen (Wasser, Strom, Gas und Fernwärme) für ihre Kunden ein zuverlässiger und sicherer Partner sein. Dabei haben sie auch die Interessen des Wirtschaftsstandorts Frauenfeld gebührend zu wahren, d.h. den ansässigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen Wasser und Energie zu marktgerechten Preisen und in einer hohen Verfügbarkeit zu liefern.

Art. 2 Abs. 2 wurde in Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Vernehmlassungsverfahren bei den Fraktionen grundlegend umformuliert. Im ersten Satzteil wird die Stellung der WBF

definiert als regionaler Infrastruktur- und Dienstleistungsanbieter für Energie und Wasser. Damit verpflichtet sich die Stadt bzw. die WBF, über eine eigene Infrastruktur (Produktions- und Verteilanlagen) sowohl in der Energie- wie in der Wasserversorgung tätig zu sein. Mit dem Begriff des Dienstleistungsanbieters werden die WBF angehalten, über die Lieferung von Energie und Wasser hinaus, mit Dienstleistungen (Beratungen, Services, Contracting etc.) den Kunden behilflich zu sein, Wasser und Energien möglichst effizient zu nutzen. Mit dem 2. Satzteil werden die WBF zum Schlüsselakteur zu Erreichung der Energiewende in der Region Frauenfeld verpflichtet. Damit ist die Ausrichtung der WBF für die Zukunft klar definiert.

Art. 2 Abs. 3 verpflichtet die WBF zur Förderung von erneuerbaren Energien, sowohl bei der Produktion wie beim Vertrieb. Weiter werden die WBF hier – explizit ergänzt aufgrund der Vernehmlassungseingaben – angehalten, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu fördern. Damit sind die WBF nicht nur gehalten, über die eigene Produktion von erneuerbaren Energien hinaus auch erneuerbare Energie zuzukaufen, um sie ihren Kunden abgeben zu können. Die WBF sind damit aufgerufen und gefordert, die Kunden bewusst zum Ausstieg aus Öl und Gas zu motivieren. Wie dieser Ausstieg durch die WBF finanziert werden soll, wird auf die Ausführungen zu Art. 9 verwiesen.

Damit ist der Art. 2 nach Überzeugung des Stadtrates zu einem griffigen Grundsatzartikel für die langfristige ökologische Ausrichtung der WBF geworden. Von den konkreten Vorschlägen aus dem Vernehmlassungsverfahren zu Art. 2 wurden mit der geänderten Formulierung vier von sechs Vorschlägen inhaltlich übernommen, wenn auch redaktionell angepasst.

In diesem Kontext wurde in den Vernehmlassungen auch eingebracht, übergeordnete Erlasse und Vorgaben bis hin zu Staatsverträgen, die z.T. nicht direkt anwendbar sind, in das vorliegende Reglement aufzunehmen. Der Stadtrat hat sich aus verschiedenen Gründen dagegen entschieden: Übergeordnetes Recht ist von einer Gemeinde, und dazu gehören auch die WBF, immer einzuhalten. Übergeordnetes Recht in einem kommunalen Erlass aufzuführen birgt aber verschiedene Risiken: Zum einen wird dem Leser eine Vollständigkeit vorgespielt, die nicht besteht: Alle Änderungen des übergeordneten Rechts, die später erfolgen, seien es neue Erlasse oder Aufhebungen, sind nicht enthalten. Auch ist es unmöglich, alle relevanten Normen zu finden. So stellt sich für den Stadtrat die Frage, ob auch das neue Beschaffungsrecht, welches sich explizit zur nachhaltigen Beschaffung bekennt (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) Art. 2 lit. a: Dieses Gesetz bezweckt: a. den ... ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;), aufgeführt werden müsste. Ein Energierichtplan ist zudem nur behördenverbindlich und hat auf einzelne Kunden der WBF keine direkten Rechts-

wirkungen. Aus all diesen Gründen verzichtet der Stadtrat, wie schon bei der Revision der Gemeindeordnung, auf die Referenzierung von übergeordnetem Recht, weil solche Aufzählungen weder vollständig noch aktuell sind und auch nicht zu mehr Verständlichkeit des Erlasses beitragen.

Art. 3 Geltungsbereich

Auf der Basis und in Ergänzung zur Gemeindeordnung bildet diese Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die bereits in Kraft stehenden Vorschriften und Erlasse, welche in ihrer Gesamtheit das Rechtsverhältnis zwischen den Werkbetrieben und ihren Kunden regeln. Dies gilt insbesondere für die vom Stadtrat erlassene Verordnung für den Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vom 13. Dezember 2011. Das Rechtsverhältnis zu den Kunden wird im neuen Art. 5 weiter präzisiert.

Die Kompetenzhoheit des Gemeinderates zur Festlegung der Tarife für die Abgabe von Strom, von Erdgas und von Trinkwasser sowie der Beiträge und Gebühren der Elektrizitäts- und Wasserversorgung (Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren etc.) bleibt gemäss den geltenden Reglementen unverändert bestehen. Ebenso wird in Abs. 2 noch der explizite Vorbehalt der formell gesetzlichen Grundlage aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass der Gemeinderat in allen Bereichen, die einer solcher Grundlage bedürfen, eingebunden wird bzw. bleibt.

Auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und den daraus gewonnenen Erkenntnissen wird in Art. 3 Abs. 3 festgehalten, dass die Werkbetriebe das Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld vom 14. September 2016 einzuhalten haben.

In Ergänzung dazu kann bereits hier schon auf Art. 6 - 8 des vorliegenden Reglements verwiesen werden, welche die zulässige Aufgabenerfüllung der Werkbetriebe regelt.

Art. 4 Rechtsstellung

Artikel 4 Abs. 1 sowie nachfolgend Art. 5 Abs. 1 stützen sich inhaltlich auf Art. 52 der geltenden Gemeindeordnung, welcher die Schaffung von Gemeindebetrieben ermöglicht. An der Rechtsstellung der WBF als unselbständiges Unternehmen der Stadtverwaltung wird mit diesem Reglement nichts geändert.

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Verwaltungsrechts wird in dieser Bestimmung darüber hinaus festgehalten, dass es sich bei den Werkbetrieben um ein unselbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt Frauenfeld handelt, welchem keine

eigene Rechtspersönlichkeit zukommt. Die Werkbetriebe handeln daher ausschliesslich in Vertretung bzw. namens der Stadt Frauenfeld und sind hierbei an die gesamthaft geltende städtische Kompetenzordnung gebunden. Diese Formulierung entspricht auch § 26 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden des Kantons Thurgau (GG; RB 131.1), wonach politische Gemeinden Verwaltungsbereiche organisatorisch verselbständigen können. Die WBF verbleiben aber weiterhin innerhalb der Verwaltungshierarchie.

In Art. 4 Abs. 2 wird der Grundsatz statuiert, dass für jegliche Tätigkeit der Werkbetriebe die übergeordneten Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung und der gestützt darauf erlassenen Erlasse, für die WBF gelten und von diesen zu beachten sind.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Reglementsbestimmungen auch bei einem Namenswechsel der «Werkbetriebe» unverändert Bestand haben und anwendbar bleiben.

Art. 5 Rechtsverhältnis zu den Kunden

In dieser neuen Bestimmung gegenüber dem ursprünglichen Reglementsentwurf vom Sommer 2019 werden die Grundzüge des Rechtsverhältnisses zu den Kunden definiert. Es wird dabei zwischen folgenden drei Gruppen unterschieden:

In Art. 5 Abs. 1 wird das Bezugsverhältnis definiert. Es ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Werkbetriebe der Kundschaft Energie oder Trinkwasser liefern und die Kunden im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichten. Bei der Wasserversorgung enthält es auch die Netznutzung, da hier immer die WBF als Lieferant auftreten.

In Art. 5 Abs. 2 wird das Netznutzungsverhältnis ebenfalls als ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis geregelt. In dessen Rahmen leiten die Werkbetriebe für Endverbraucher Strom oder Gas durch ihr Netz (Netznutzung), auch wenn die Endverbraucher die Energie nicht bei den WBF beziehen. Die Kunden müssen in diesem Fall nur die dafür vorgesehenen Netznutzungsgebühren entrichten.

Die grösste Zahl der Kunden, so auch alle Privathaushalte, haben sowohl ein Bezugs- wie ein Netznutzungsverhältnis und entrichten den WBF sowohl Bezugs- als auch Netznutzungsgebühren.

In Art. 5 Abs. 3 werden die noch verbleibenden Rechtsverhältnisse aufgeführt, welche von den WBF mit privatrechtlichem Vertrag geregelt werden dürfen: Es handelt sich dabei um Energiedienstleistungen wie Brennerservice, Energieberatung etc. Ebenso soll der Verkauf von Gas und Strom für Mobilitätsanwendungen auf vertraglicher Basis erfolgen. Im Weiteren erfolgt die Lieferung von Energie und Wasser an Endverbraucher mit Netzzugang, wo heute das StromVG zu beachten ist, mit privatrechtlichen Vereinbarungen. Diese Kunden können den Lieferanten jederzeit wechseln, womit sich privatrechtliche Vereinbarungen als passend zeigen. Wenn die WBF mit Gemeinwesen ausserhalb des Stadtgebietes zusammenarbeiten oder Energie und Wasser liefern, so soll dies ebenfalls auf vertraglicher Basis erfolgen. Es ist hier zu beachten, auch wenn die Gegenpartei der WBF eine öffentlich-rechtliche Institution ist, sei es eine Gemeinde oder ein Gemeindeunternehmen, keine hoheitliche oder gesetzliche Aufgabe vorliegt. Wenn die WBF einer Nachbargemeinde Gas oder Strom zum Weiterverkauf liefern, so ist das eine rein wirtschaftliche Entscheidung, da keinerlei gesetzliche Verpflichtungen für Gemeinden bestehen, in der Gasversorgung tätig zu sein. Dies wird noch verdeutlicht durch das vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Gasmarktgesetz, das eine Marktöffnung analog dem StromVG vorsieht.

Vorbemerkungen zu Art. 6 – 8

Der ursprüngliche Artikel 4, welcher die den WBF übertragenen Aufgaben umschrieb, wurde neu gegliedert und in drei Artikel aufgeteilt, nämlich in einen Art. 6 Aufgabenbereiche, einen Art. 7 Tätigkeitsgebiet und einen Art. 8 Eigentümerstrategie. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben wurden die Artikel 6 und 7 nochmals überarbeitet und neu gegliedert, damit die Systematik besser passt.

Art. 6 Aufgabenbereiche

Art. 6 Abs. 1 listet im Einzelnen diejenigen Aufgaben auf, für welche die Werkbetriebe auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld zuständig sind. Gestützt auf die strategische Ausrichtung der Werkbetriebe durch die vom Stadtrat erlassene und vom Gemeinderat genehmigte Eigentümerstrategie gehören zur Aufgabenerfüllung der Werkbetriebe folgerichtig die Dienstleistungen im Rahmen der beschlossenen Eigentümerstrategie des Stadtrates, wobei diesbezüglich die Finanzkompetenzen der Werkbetriebe unverändert einzuhalten sind. Es ist dazu auch auf die Ausführungen zu Art. 8 betreffend Eigentümerstrategie verwiesen.

Sowohl die mit dem Versorgungsauftrag zusammenhängenden Dienstleistungen (Art. 6 Abs. 1) auf Stadtgebiet wie auch die zusätzlichen Dienstleistungen (Art. 6 Abs. 2) werden er-

gänzend zu den im Reglement aufgeführten, generellen Umschreibungen in der Eigentümerstrategie weiter präzisiert, soweit das auf der strategischen Unternehmensebene, wozu sowohl das vorliegende Reglement wie auch die Eigentümerstrategie gehören, angebracht ist.

Im Art. 6 Abs. 3 (im ursprünglichen Entwurf war dies Art. 4 Abs. 5) war eine Formulierung vorgesehen, welche die Werkbetriebe zur angemessenen Berücksichtigung der Bedürfnisse des lokalen Gewerbes sowie der regionalen Zusammenarbeit anhielt und mit der Pflicht der Werkbetriebe verband, auf eine sachlich nicht gerechtfertigte Konkurrenzierung des lokalen Gewerbes zu verzichten. Diese eher schwer verständliche Formulierung betreffend Konkurrenzierung wurde auch in den Vernehmlassungseingaben hinterfragt. Der Stadtrat hat die Formulierung nochmals einer Überarbeitung unterzogen. Neu werden die WBF verpflichtet, zum einen auf die Bedürfnisse und das bereits bestehende Dienstleistungsangebot des lokalen Gewerbes Rücksicht zu nehmen. Damit ist die Absicht verbunden, dass die WBF «funktionierende» Dienstleistungen des Gewerbes nicht konkurrenzieren, weder durch ein eigenes Angebot noch durch Preiswettbewerb. Die WBF werden aber wie schon bisher sinnvolle Dienstleistungen, die mit der Versorgungstätigkeit im Konnex stehen, z.B. Brennerservices etc. weiterhin anbieten, vor allem dann, wenn die privaten Anbieter dies nicht machen. Zum zweiten, und dies war in der ursprünglichen Fassung schon so vorgesehen, werden die WBF die regionale Zusammenarbeit angemessen berücksichtigen.

Hier kann noch ein neueres Bundesgerichtsurteil (Urteil 2C_485/2010 vom 3. Juli 2012) in Sachen "Glarnersach" verwiesen werden. Hier hat das Bundesgericht bestätigt, dass mit einer formell-gesetzlichen Grundlage, was das vorliegende Reglement ist, auch einer öffentlich-rechtlichen Institution, im Urteil der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons GL, das Recht eingeräumt werden kann, auch private Sachversicherungen anzubieten. Die Festlegung der Aufgabenbereiche der WBF sollten diesen Anforderungen genügen.

Art. 7 Tätigkeitsgebiet

Im neuen Art. 7 wird das Tätigkeitsgebiet umschrieben, was bereits im Rahmen der Diskussion in der Geschäftsprüfungskommission "Bau und Werke" gewünscht worden war. Diesbezüglich wurden hier aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren weitere Anpassungen und Abstimmungen mit Art. 6 vorgenommen. In Umsetzung dieser berechtigten Anliegen sieht dieser Artikel nun folgendes Konzept vor.

Der Stadtrat kann die Werkbetriebe ermächtigen, sämtliche ihrer Dienstleistungen gemäss Art. 6 auch ausserhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Frauenfeld zu erbringen. Im Gegen-

satz zum ursprünglichen Entwurf enthält das vorliegende Reglement keine generelle Ermächtigung der WBF mehr, sondern der Stadtrat muss die WBF vorgängig dazu ermächtigen. Da solche Tätigkeiten ausserhalb des Stadtgebietes in die Eigentümerstrategie aufgenommen werden, welche neu vom Gemeinderat genehmigt wird (siehe dazu Art. 8), ist eine zukünftige Ausweitung der erbrachten Dienstleistungen auch politisch abgesichert.

In Art. 7 Abs. 1 lit a – d werden die sog. zusätzlichen Aufgaben, welche die WBF ausserhalb des eigentlichen Versorgungsauftrages und ausserhalb des Stadtgebietes erfüllen dürfen, umschrieben. Diese Formulierungen fanden sich vor der Vernehmlassung in Art. 6 Abs. 2, der nun ersatzlos gestrichen wurde. Diese Abgrenzung ist so einfach nicht, weil man durchaus die Frage aufwerfen kann, ob der Service von Gasheizungen direkt mit dem Versorgungsauftrag der WBF zusammenhängt oder nicht. Dafür spricht die Tatsache, dass gutgewartete Gasheizungen keine negativen Auswirkungen auf das Netz haben und die Anlagen optimal eingestellt sind, womit der Energieverbrauch minimiert wird. Dagegen spricht, dass die Wartung der Anlagen kaum Auswirkungen auf die Energielieferung hat. Ausserhalb des Stadtgebietes sind die WBF vor allem Lieferant von Gas, sie unterstützen aber auch kleinere Versorger betrieblich und technisch.

Sowohl die mit dem Versorgungsauftrag zusammenhängenden Dienstleistungen (Art. 6 Abs. 1) auf Stadtgebiet wie auch die zusätzlichen Dienstleistungen (Art. 7 Abs. 1 lit. a - d) werden, ergänzend zu den im Reglement aufgeführten generellen Umschreibungen, in der Eigentümerstrategie weiter präzisiert, soweit das auf der strategischen Unternehmensebene, wozu sowohl das vorliegende Reglement wie auch die Eigentümerstrategie gehören, angebracht ist.

Auch bei der Erfüllung von Aufgaben ausserhalb des Stadtgebietes haben die Werkbetriebe den finanziellen Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungserbringung besondere Beachtung zu schenken (Art. 7 Abs. 2). Ebenso haben sich die WBF an die Grundsätze der Aufgabenerfüllung von Art. 2 betreffend Nachhaltigkeit und ökologischer Ausrichtung zu halten, was im zweiten Satzteil von Art. 7 Abs. 2 nochmals bekräftigt wird.

Die Definition des Tätigkeitsgebiets, wie es in Art. 7 Abs. 3 umschrieben ist, entspricht dem heutigen Tätigkeitsgebiet der WBF. Strom wird wegen der bestehenden Bündelkunden in der gesamten Schweiz verkauft, Erdgas in der weiteren Umgebung. Im Bereich der Wasserversorgung wird im Kantonsgebiet kooperiert.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017 ist dieser Aufgabenbereich ausdrücklich auf das Stadtgebiet beschränkt, was in Art. 7 Abs. 4 nochmals explizit festgehalten wird.

Art. 8 Eigentümerstrategie

Art. 8 Abs. 1 statuiert die Zuständigkeit des Stadtrats zur Festlegung der Eigentümerstrategie der Werkbetriebe (siehe Beilage und die Ausführungen dazu in Abschnitt F. Eigentümerstrategie). Die Eigentümerstrategie soll, wie im Reglement festgehalten, die verbindliche Leitlinie und die strategische Mittelfristplanung der WBF darstellen. Durch die Genehmigung im Gemeindeparlament erhält sie auch die entsprechende demokratische Legitimation. Die Werkbetriebe sind bei der konkreten Umsetzung an die verpflichtenden Vorgaben der stadträtlichen Eigentümerstrategie gebunden. Die Formulierung der Aufgaben der WBF in Art. 6 wurde bewusst generell vorgenommen, da konkrete Tätigkeitsgebiete und Dienstleistungen eines städtischen Versorgungsunternehmens nicht in ein Reglement gehören, welches dem fakultativen Referendum untersteht. Die Volatilität des Gebietes (vor allem Strom und Gas), in dem sich die WBF bewegen, spricht weiter dagegen. Durch die Tatsache, dass die Eigentümerstrategie, welche gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung vom Gemeinderat genehmigt werden muss, die Aufgaben aus Art. 6 konkretisiert, wird aber der politischen Abstützung der Tätigkeitsgebiete der WBF nach der festen Überzeugung des Stadtrates genüge getan. Diese zweistufige Lösung ermöglicht auch mit Einbezug des städtischen Parlaments auf neue Herausforderungen zeitnah zu reagieren.

In Art. 8 Abs. 2 ist weiter die Verpflichtung des Stadtrates aufgenommen, die Eigentümerstrategie regelmässig, zumindest aber zu Beginn jeder Legislaturperiode, einer Überprüfung zu unterziehen. Er ist damit verpflichtet, auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren, um das erfolgreiche Fortbestehen der WBF zu sichern.

In Art. 8 Abs. 3 ist nun die Pflicht des Stadtrats stipuliert, die von ihm beschlossene Eigentümerstrategie wie auch die späteren Änderungen dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sollte der Gemeinderat zur Überzeugung gelangen, eine Änderung der Eigentümerstrategie sei nötig, ist es ihm unbenommen, mit den entsprechenden parlamentarischen Mitteln (Motion, Postulat) entsprechende Anpassungen in die Wege zu leiten.

Vorbemerkungen zu Art. 9 – 11

Vorbemerkungen: der Artikel 5 aus der ursprünglichen Vorlage wurde ebenfalls neu gegliedert und in drei Artikel aufgeteilt, nämlich in einen Art. 9 a) Allgemeines, einen Art. 10 b) öffentliche Beleuchtung und städtische Leistungen sowie einen Art. 11 c) Abgaben an das Gemeinwesen. Diese drei Artikel werden nachfolgend erläutert.

Art. 9 Finanzen und Abgeltungen, a) Allgemeines

Art. 9 Abs. 1 nimmt inhaltlich Bezug auf Art. 52 der Gemeindeordnung. Darüber hinaus haben die Werkbetriebe ihre Einnahmen und Erträge so festzulegen, dass die gemäss der geltenden Kompetenzordnung rechtmässig beschlossenen Investitionen, die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapital (entspricht dem Eigenkapital einer AG oder GmbH) gedeckt werden können. Hier wurde noch die Präzisierung vorgenommen, dass diese Leistungen aus eigenen Mitteln der WBF finanziert werden können. Die WBF sind damit gehalten, ihre Tätigkeit entsprechend wirtschaftlich und effizient zu organisieren.

Art. 9 Abs. 2 (war in der ursprünglichen Fassung Art. 3 Abs. 2) hält in Nachachtung von Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017 fest, dass für die Fernwärmeversorgung eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung zu führen ist. Diese erst im Jahre 2017 bei der Neuausrichtung der Fernwärmeversorgung erlassenen Normen sollen nicht schon wieder geändert werden.

Auch aufgrund der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren hat der Stadtrat diesen Artikel mit einem neuen Abs. 3 ergänzt. Dieser verpflichtet die Werkbetriebe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen zur Energiewende (siehe dazu auch Art. 2 Abs. 2 und 3 vorne) aus eigenen finanziellen Mitteln zu finanzieren. Mit der in Art. 2 als Unternehmensgrundsatz aufgenommenen ökologischen Ausrichtung werden die WBF die Förderung von erneuerbaren Energien und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern forcieren müssen. Dies erfordert finanzielle Mittel, die entweder von den WBF selber erwirtschaftet werden oder von der Stadt aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen. Der Stadtrat bevorzugt eine WBF-interne Finanzierung, d.h. die WBF sollen mit ihren Erträgen (Gewinn bzw. Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit) den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern und die Massnahmen zur Energiewende direkt finanzieren. Die Erträge der WBF sollen so direkt in ökologische Massnahmen «re-investiert» werden, ohne den Umweg über den allg. Haushalt. Da die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung durch die Behörden der Stadt Frauenfeld, Stadtrat und Gemeinderat, erfolgt, ist auch die politische Kontrolle über die von den WBF getätigten Massnahmen im Bereich Energiewende gewährleistet. Der Stadtrat erachtet diese direkte Verpflichtung der

WBF, aus ihrem Geschäftsbetrieb erwirtschaftete Erträge wieder in ökologische Massnahmen zu investieren, als sinnvoller wie einen Gewinn von den WBF zu verlangen und diesen wiederum den WBF für die Finanzierung solcher Massnahmen «zurückzugeben».

Art. 10 Finanzen und Abgeltungen, b) öffentliche Beleuchtung und städtische Leistungen

Art. 10 Abs. 1 regelt die Verantwortlichkeiten betreffend die öffentliche Beleuchtung und hält fest, dass die gegenüber der Stadt Frauenfeld in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen der Werkbetriebe zu kostendeckenden Preisen zu entschädigen sind. Diese werden durch den Stadtrat in einem separaten Leistungsauftrag festgelegt.

Art. 10 Abs. 2 regelt, dass die Werkbetriebe sämtliche Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen zu entschädigen haben, welche sie von anderen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld beziehen. Diese Bestimmung dient nicht zuletzt der Transparenz bezüglich der gegenseitigen Kostentragung und Leistungserbringung innerhalb der verschiedenen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld.

Art. 11 Finanzen und Abgeltungen, c) Abgaben an das Gemeinwesen

Art. 11 Abs. 1 verpflichtet die Werkbetriebe, der Stadt zum einen ein Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und zum anderen zur Äufnung des Energiefonds abzuliefern. Diese Abgaben werden auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizität und des Erdgases erhoben. Damit solche Zuschläge erhoben werden können und von der Elcom als zulässig für die Ermittlung des Netznutzungsentgelts akzeptiert werden, sind sie in einem Erlass zu regeln, der dem fakultativen Referendum, d.h. einem Gesetz im formellen Sinn, unterstanden ist.

Die Werkbetriebe bezahlen das von ihnen gestützt auf Art. 5 erhobene Entgelt an die Stadt Frauenfeld. Mit dieser Zahlung ist die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Werkbetriebe an die Stadt Frauenfeld abgegolten. Darüber hinaus finanziert die Stadt Frauenfeld aus diesem Entgelt die jährliche Einlage der Werkbetriebe in den Energiefonds gemäss dem Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld vom 9. November 2011. Die von den WBF abgelieferten Gelder, so sie nicht für den Energiefonds zweckgebunden sind, können von der Stadt frei verwendet werden.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 beträgt nach heutiger Kalkulation das Entgelt für den Bereich Strom 1.23 Rp. pro kWh (davon 0.33 Rp. pro kWh für den Energiefonds, 0.8 Rp. pro kWh für die öffentliche Beleuchtung und 0.1 Rp. pro kWh für die Konzession) sowie für den Bereich Erdgas

0.03 Rp pro kWh, mit der Begrenzung auf maximal Fr. 1 '000.00 pro Anschluss. Im Bereich Wärme soll einstweilen auf eine Konzessionsabgabe verzichtet werden.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Der neue Art. 11 des vorliegenden Reglements regelt die Abgaben an das Gemeinwesen durch die WBF für beide Energieversorgung. Damit sind die heute in den einzelnen Tarifen vorhandenen separaten Regelungen, d.h.

- Art. 8 im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas;
- Art. 18 im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom.

mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements aufzuheben. Es ist sinnvoll, die Abgaben an das Gemeinwesen im vorliegenden Reglement in einem Erlass gesamthaft zu regeln.

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

In Art. 4 Abs. 1 des Reglements über den Fonds für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Stadt Frauenfeld wird ausgeführt, dass das Elektrizitätswerk einen Beitrag in den Energiefonds leiste. Diese Formulierung ist gemäss Beilage anzupassen, da die Abgaben von den Werkbetrieben geleistet werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Eintritt der Rechtskraft durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

F. Eigentümerstrategie der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld

Die vom Stadtrat verabschiedete Eigentümerstrategie bildet die Grundlage für die Detaillierung in der Unternehmensstrategie. Die zur Umsetzung dieser Zielsetzungen und Leitlinien entsprechenden Kompetenzen und Ausprägungen sind unter Beachtung der Gemeindeordnung und den regulatorischen Rahmenbedingungen in einem Grundsatzreglement des Gemeinderats zusammenzufassen. Dies gilt insbesondere auch, um die bereits heute bestehenden und die zukünftigen Leistungen, Aufgaben und Kompetenzen der Werkbetriebe übergeordnet durch die Legislative zu bestätigen.

Wie im Reglement in Art. 4b Abs. 3 festgehalten, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie zur Genehmigung. Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Stadtrat noch vor dem Legislatur-Wechsel 2019 / 2023 erarbeitet, aber erst anschliessend vom aktuellen Stadtrat verabschiedet. Im Lichte der bisherigen parlamentarischen Diskussion und

auf Basis der Vernehmlassungsergebnisse in den Fraktionen hat der Stadtrat die Eigentümerstrategie nochmals einer Review unterzogen. Zu der in der Beilage befindlichen Strategie sind folgende Ausführungen zu machen:

Basis dieser Eigentümerstrategie ist die Umweltanalyse, welche mit der Beschreibung der Allgemeinen Umwelt, der Analyse und Bewertung der Megatrends, den Markt- und Technologieerwartungen und der PESTEL-Analyse die externen Kräfte analysiert. Diese Analysen sind als Bestandsaufnahme aus der aktuellen Sicht zu verstehen und sind bei sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

In der Matrix zu den Trend- und Technologieerwartungen dominieren die Themen Digitalisierung, Dezentrale Erzeugung / Prosumer (Produzent und Konsument) und das Thema Dekarbonisierung. Ergänzend zu diesen Analysen sind folgende Unterlagen und Themen zur Erarbeitung dieser Eigentümerstrategie eingeflossen:

- Aktualisierte Unternehmensstrategie der Werkbetriebe (inkl. Konkurrenzanalyse, Analyse der internen Leistungsfähigkeit, SWOT-Analyse, Handlungsfelder und strategische Erfolgspositionen).
- Stakeholderbefragung und Analyse der Ist- und Soll-Positionierung der Werkbetriebe

Aufbauend auf die in der Ausgangslage beschriebenen Analysen sieht der Stadtrat folgende strategischen Erfolgspositionen als Basis zur Eigentümerstrategie:

- Regionale Stellung
Im Vergleich zu umliegenden Energieversorgungsunternehmen verfügen die Werkbetriebe über die kritische Grösse und Professionalität, um wachsende Anforderungen bei entsprechendem Einsatz zu bewältigen
- Querverbundunternehmen (Energie, Wasser und Dienstleistungen)
Breites Know-how und Kundenbeziehungen vorhanden
- Kundennähe und Vernetzung (Stadt und Region)
Hohes Vertrauen der Kunden in die Werkbetriebe
Breite Abstützung bei Interessensgruppen
- Inhaberstruktur
Die Werkbetriebe gehören (einem Teil) ihrer Kunden

Der Stadtrat hat sich auch intensiv mit der Grundsatzfrage der zukünftigen Ausprägung hinsichtlich des Leistungsspektrums der Werkbetriebe auseinandergesetzt. Dabei wurden die beiden Varianten „Städtisches Infrastrukturamt“ versus „Regionaler Infrastruktur- und

Dienstleistungsanbieter“ gegenübergestellt. Aufbauend auf die Erwägungen und die SWOT – Analyse positioniert der Stadtrat die Werkbetriebe als „Regionales Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen“ mit einem klaren Bekenntnis zur Nachhaltigkeit“. Mit der Zielsetzung das Netto-Null-Ziel bis 2050 anzustreben, gilt es dabei insbesondere die Dekarbonisierung der heutigen Erdgasversorgung mit Alternativen zu substituieren. Die aktuell zu verfolgende Konkretisierung dazu ist im Anhang zu den Legislaturzielen definiert. Mit dem Bekenntnis zum regionalen Marktgebiet und der Ausweitung an Energiedienstleistungen sollen Skaleneffekte genutzt und der Unternehmenswert auch für die Zukunft gesichert werden. Dabei werden folgende Zielsetzungen angestrebt bzw. Chancen verfolgt:

- Rasche Umsetzung der strategischen Massnahmen, insbesondere: Optimierung der Organisation/Abläufe/Prozesse, Aufbau der Positionierung/Kultur und Umsetzung der Strategie
- Zielvorgaben/Begehrlichkeiten unter Vorbehalt der Eigenkapitalisierung, Substanzsicherung und nach Investitionen in eigene, werknahe und der Energiewende dienlichen Zukunft erwirtschaften
- Substituierung des Erdgases durch Biogas und synthetische Gase und Entwicklung alternativer Wärmequellen/- Versorgungen
- Ausbau der Service-Dienstleistungen für die Stadt Frauenfeld und die Region, bzw. der umliegenden Gemeinden
- Ausbau der lokalen/regionalen Wertschöpfung, Aufbau von Kooperationen (lokal/Expertise)
- Beibehalt respektive Steigerung der Arbeitsplatzattraktivität

Ist die Eigentümerstrategie durch den Gemeinderat bestätigt, wird der Stadtrat die Werkbetriebe mit der Konkretisierung und Umsetzung beauftragen. Dies ist dann durch die Werkbetriebe auf die einzelnen Bereiche und teilweise auch Sparten (beispielsweise Wärme und Erdgasstrategie) zu detaillieren. Die Erkenntnisse aus diesen nachgelagerten Prozessen sollen dann ebenfalls in die unter Ziffer C aufgeführte Totalrevision einfließen bzw. benötigen eventuell gesonderte Regelungen seitens Exekutive oder Legislative.

Mit diesem Vorgehen soll der politische Einfluss der Stadt zur Ausprägung der Werkbetriebe auch zukünftig erhalten bleiben, dies basierend auf einer weiterhin markt- und wettbewerbskompatiblen Ertragssicherung und Zukunftsfähigkeit.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

A n t r ä g e:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtrat die Botschaft betreffend Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe vom 9. Juli 2019 zurückgezogen hat und mit der vorliegenden neuen Botschaft ersetzt.
2. Dem Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe wird zugestimmt.
3. Die Eigentümerstrategie für die Werkbetriebe wird genehmigt.

Antrag Nr. 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 3. März 2020

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Beilagen:

- Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe
- Eigentümerstrategie Werkbetriebe; Leitlinien und strategische Mittelfristplanung der Exekutive

Stadt Frauenfeld

**Reglement über die
Rechtsstellung und die
Aufgaben der Werkbetriebe**

STADT FRAUENFELD

**Reglement über die Rechtsstellung und
die Aufgaben der Werkbetriebe**

vom

.... 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Gegenstand	1
Art. 2	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	1
Art. 3	Geltungsbereich	1

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 4	Rechtsstellung der Werkbetriebe	2
Art. 5	Verhältnis zu den Kunden	2
Art. 6	Aufgabenbereiche	3
Art. 7	Tätigkeitsgebiet	3
Art. 8	Eigentümerstrategie	8
Art. 9	Finanzen und Abgeltungen a) Allgemeines	4
Art. 10	b) öffentliche Beleuchtung und städt. Leistungen	4
Art. 11	c) Abgaben an das Gemeinwesen	5

III. INKRAFTTRETEN

Art. 12	Aufhebung bestehenden Rechts	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 31 Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Werkbetriebe der Stadt Frauenfeld:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) den Geltungsbereich und die Rechtsstellung
- b) die Aufgaben
- c) die Finanzen und Abgeltungen

der Werkbetriebe.

Art. 2

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- 1 Die Werkbetriebe gewährleisten den Kunden langfristig eine sichere und nachhaltige Versorgung, insbesondere auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes Frauenfeld.
- 2 Die Werkbetriebe positionieren sich als regionaler Infrastruktur- und Dienstleistungsanbieter der Energie und Wasserversorgung und als Schlüsselakteur zur Erreichung der Energiewende in der Region Frauenfeld.
- 3 Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien sowie den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern

Art. 3

Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Erlasse in der jeweils gültigen Fassung regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Werkbetrieben und ihren Kunden.
- 2 Unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieses Reglements erlässt der Stadtrat - sofern nicht eine formelle Gesetzesgrundlage nötig ist - zur Regelung der Details des Rechtsverhältnisses, der kompetenzgemässen Aufgabenerfüllung sowie der finanziellen Abgeltung der Leistungen der Werkbetriebe gegenüber ihren Kunden die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

- 3 Vorbehalten bleibt das Reglement über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Frauenfeld vom 14. September 2016.

II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Rechtsstellung der
Werkbetriebe

Art. 4

- 1 Die Werkbetriebe sind ein Gemeindebetrieb mit eigener Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 der Gemeindeordnung und bilden ein unselbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen¹ der Stadt Frauenfeld.
- 2 Für jegliche Tätigkeit der Werkbetriebe gelten die Gemeindeordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Verordnungen, insbesondere die Verordnung über die Organisation der Verwaltung, in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsverhältnis zu
den Kunden

Art. 5

- 1 Das Bezugsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Werkbetriebe der Kundenschaft Energie oder Trinkwasser liefern und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen wiederkehrenden Bezugsgebühren entrichtet. Bei der Wasserversorgung enthält es auch die Netznutzung.
- 2 Das Netznutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen die Werkbetriebe für Endverbraucher Strom oder Gas durch ihr Netz leiten (Netznutzung) und diese im Gegenzug die dafür vorgesehenen Netznutzungsgebühren entrichten.
- 3 Mit privatrechtlichem Vertrag werden die folgenden Rechtsverhältnisse geregelt:
- a) Energiedienstleistungen;
 - b) der Verkauf von Gas und Strom für Mobilitätsanwendungen;
 - c) die Lieferung von Energie und Wasser an Endverbraucher mit Netzzugang sowie an Gemeinwesen ausserhalb des Stadtgebietes.

¹ Siehe § 26 Gesetz über die Gemeinden des Kantons Thurgau; RB 131.1

Art. 6

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Die Werkbetriebe sind auf dem Gebiet der Stadt Frauenfeld zuständig zur Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben: | Aufgabenbereiche |
|---|---|------------------|
- a) Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Wärme;
 - b) Planung, Bau und Betrieb der notwendigen Versorgungsnetze und Anlagen;
 - c) Erbringung sämtlicher Dienstleistungen zur Erfüllung des Versorgungsauftrags;
 - d) Planung, Erstellung und Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung, gemäss Leistungsauftrag;
 - e) Planung, Bau und Betrieb der Brunnenanlagen und der Löschwasserversorgung.
- | | | |
|---|---|--|
| 2 | Die Werkbetriebe berücksichtigen bei ihrer Aufgabenerfüllung die Bedürfnisse und das bestehende Dienstleistungsangebot des lokalen Gewerbes sowie der regionalen Zusammenarbeit angemessen. | |
|---|---|--|

Art. 7

Tätigkeitsgebiet

- | | |
|---|---|
| 1 | Der Stadtrat kann die Werkbetriebe ermächtigen, neben den Aufgaben gemäss Art. 6 nachfolgende Dienstleistungen zusätzlich auch ausserhalb des Versorgungsgebiets der Stadt Frauenfeld zu erbringen: |
|---|---|
- a) Lieferung von Energie und Wasser an Kunden im Markt und an Versorger;
 - b) Dienstleistungsaufträge im Zusammenhang mit den Versorgungsleistungen;
 - c) Unterstützung und Betriebsführung von Gemeindewerken und von Versorgungsunternehmen;
 - d) Erarbeiten und Umsetzen von Energiekonzepten.
- | | |
|---|--|
| 2 | Bei Übernahme solcher Aufgaben muss die Wirtschaftlichkeit gegeben sein und die ökologischen Grundsätze sind zu berücksichtigen. |
| 3 | Das Tätigkeitsgebiet für die vorstehend erwähnten Aufgaben wird wie folgt begrenzt: |
- a) Der Verkauf von Energie erfolgt im Inland;
 - b) Energiedienstleistungen und die Lieferung von Wasser erfolgen im Kantonsrayon und angrenzendem Gebiet.
- | | |
|---|---|
| 4 | Die Versorgung mit Fernwärme ist auf das Stadtgebiet beschränkt gemäss Art. 3 Abs. 1 des Reglements über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017. |
|---|---|

Art. 8

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Eigentümerstrategie | 1 | Der Stadtrat beschliesst die Eigentümerstrategie der Werkbetriebe als verbindliche Leitlinie und strategische Mittel-
fristplanung für die Erfüllung der Aufgaben der Werkbetriebe gemäss diesem Reglement. |
| | 2 | Der Stadtrat überprüft die Eigentümerstrategie regelmässig, mindestens aber zu Beginn jeder Legislaturperiode. |
| | 3 | Der Stadtrat unterbreitet die Eigentümerstrategie sowie deren Anpassungen dem Gemeinderat zur Genehmigung. |

Finanzen und Abgeltungen

Art. 9

- | | | |
|----------------|---|--|
| a) Allgemeines | 1 | Die Werkbetriebe legen ihre Einnahmen und Erträge so fest, dass in jedem Fall die beschlossenen Investitionen, die notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Verzinsung der Darlehen und des Dotationskapitals aus eigenen Mitteln finanziert werden können. |
| | 2 | Die Werkbetriebe führen eine eigene Erfolgs- und Investitionsrechnung für die Fernwärmeversorgung gemäss dem Reglement über die Fernwärmeversorgung vom 13. Dezember 2017. |
| | 3 | Die Werkbetriebe finanzieren für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen zur Energiewende erforderlichen Investitionen möglichst aus ihren eigenen Erträgen und Gewinnen, beziehungsweise dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit. |

Art. 10

- | | | |
|--|---|---|
| b) öffentliche Beleuchtung und städtische Leistungen | 1 | Die im Eigentum der Stadt Frauenfeld stehende öffentliche Beleuchtung wird durch die Werkbetriebe angeschafft, installiert, unterhalten und betrieben. Die Stadt Frauenfeld entschädigt diese Dienstleistungen der Werkbetriebe zu kostendeckenden Preisen gemäss Leistungsauftrag. |
| | 2 | Die Werkbetriebe entschädigen sämtliche von anderen Verwaltungseinheiten der Stadt Frauenfeld zu ihren Gunsten erbrachten Dienstleistungen zu kostendeckenden Preisen. |

Art. 11

- 1 Die Werkbetriebe entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes und für die Äufnung des Energiefonds. Dazu wird auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung je ein Zuschlag erhoben, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird.
- 2 Die Höhe der Zuschläge beträgt, wobei der Zuschlag bei der Gasversorgung auf maximal 1'000 Franken pro Anschluss und pro Kalenderjahr beschränkt ist:
 - a) Elektrizitätsversorgung: 1.23 Rp/kWh
 - b) Gasversorgung: 0.03 Rp/kWh

c) Abgaben an das Gemeinwesen

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 12

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 8 im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Erdgas und Biogas;
- Art 18 im Reglement über den Tarif für die Abgabe von Strom.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Frauenfeld, Tag. Monat Jahr

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Die Präsidentin

Die Sekretärin Stv.

Severine Hänni

Aurelia Brenner

Eigentümerstrategie Werkbetriebe Frauenfeld (WBF)

Februar 2020

1. Ausgangslage

Die Geschichte der Werkbetriebe Frauenfeld beginnt mit der Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau eines Kohlegaswerks am 26. April 1878. Dank des zugewiesenen Versorgungsauftrages konnten sich die Werkbetriebe während sehr langer Zeit auf technische Herausforderungen und fachliche Fragen fokussieren. In den vergangenen Jahren prägten die Werkbetriebe insbesondere die Auflösung des Versorgungsmonopoles mit den zugehörigen Regulierungen und der Beginn zur Entwicklung der dezentralen Erzeugung und Digitalisierung. Im nächsten grossen Entwicklungsschritt gilt es, das Traditionsunternehmen der Stadt Frauenfeld erfolgreich in das zunehmend vom Wettbewerb bestimmte Umfeld sowie das digitale Zeitalter zu führen. Parallel dazu positionieren sich die Werkbetriebe aktiv zur Energiewende und erarbeiten insbesondere im Wärmemarkt Lösungen zur Dekarbonisierung. Zunehmend interessieren sich benachbarte Gemeinden für eine regionale Zusammenarbeit und die Nutzung der Dienstleistungen der Werkbetriebe.

Auf eine Auflistung aller Grundlagen, Reglemente, Gesetze und weiterer Vorgaben wird in der Strategie verzichtet. Die Rahmenbedingungen und Grundlagen der Werkbetriebe als Basis dieser Eigentümerstrategie sind in Anhang 2 aufgeführt.

2. Absicht und Zweck der Eigentümerstrategie

Die Stadt Frauenfeld als Eigentümerin schafft mit dieser Strategie die Voraussetzungen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der Werkbetriebe Frauenfeld als unselbständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt. Damit legt Frauenfeld die Rahmenbedingungen für ein bedeutendes Grundversorgungsunternehmen im Kanton Thurgau fest. Die grosse Dynamik in allen Fragen der Energieversorgung sowie die zunehmende Vernetzung mit verwandten Gebieten, wie etwa der Elektromobilität, sind grosse Herausforderungen. Dazu zählen auch die durch den Bundesrat lancierte Öffnung des Strom- und Erdgasmarktes, die aktuellen Umwelt- und Klimagesetzgebungen sowie der Wandel der Markt- und politischen Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Gas und Wärme. Neben den traditionellen Wettbewerbern sorgen auch zunehmend disruptive Anbieter und Technologien sowie kleinräumige Eigenverbrauchsgemeinschaften für Markt- und Ertragseinbussen.

Mit der Eigentümerstrategie legt der Stadtrat seine Absichten für die Entwicklung der Werkbetriebe Frauenfeld fest und definiert damit die übergeordneten strategischen Vorgaben zur Unternehmensstrategie. Die Eigentümerstrategie steht im Zeichen von Sicherheit und Verlässlichkeit für Kundinnen und Kunden wie für Mitarbeitende.

3. Ziele der Eigentümer

Die WBF streben eine optimale Versorgungssicherheit mit Energie und Trinkwasser an und fördern den effizienten Einsatz von Energie und die Produktion erneuerbarer Energie.

3.1. Unternehmerische Ziele

Die WBF stellen eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität, Erd- und Biogas, Wärme (nachfolgend Energie) und Trinkwasser sicher. Die Kundinnen und Kunden profitieren dabei von attraktiven Angeboten und Rahmenbedingungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes in der Region Frauenfeld.

Die WBF haben das Ziel, auch mittel- und langfristig die notwendigen Eigenmittel für die Investitionen in den nachhaltigen Erhalt ihrer Anlagen und Netze zu erwirtschaften. Zusätzlich sind die notwendigen Eigenmittel für die anstehenden Herausforderungen zu gewährleisten, zum einen Investitionen zur Erreichung der Energiewende und zum anderen erforderliche Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung. .

Die Eigentümerin wird für das Recht der hoheitlichen Nutzung mit Abgaben auf die Netzegebühren entschädigt.

3.2. Energiepolitische Ziele

Die Stadt Frauenfeld positioniert sich als «Energistadt Gold» und fördert auf der Basis des städtischen Energierichtplans den nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Als Querverbundunternehmen spielen die WBF eine Schlüsselrolle beim Umbau des Energiesystems. Die WBF sind bestrebt, das Netto-Null-Klimaziel bis 2050 in ihrem Einflussbereich zu erfüllen, d.h. die Kundinnen und Kunden mit CO₂-neutraler und erneuerbarer Energie zu versorgen.

Die Werkbetriebe tragen zum Ausbau erneuerbarer Energien bei und unterstützen die städtischen Zielsetzungen mit Dienstleistungen, Investitionen und Vermarktung in den Bereichen Elektrizität, Biogas und Wärme (unter Einhaltung des jeweils gültigen Energierichtplanes):

Ausbau und Vermarktung erneuerbare Elektrizität

Ausbau und Investition in erneuerbare Elektrizitätserzeugung (Wind, Biomasse, Wasser, Solarstrom) zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie im Portfolio der Werkbetriebe bzw. zur Vermarktung bei den Kundinnen und Kunden.

Die Zielsetzungen beim Ausbau der erneuerbaren Produktion orientiert sich an den Zielsetzungen der nationalen Energiestrategie 2050. Die erste Priorität gilt der Photovoltaik auf Gebäuden der Stadt, bzw. öffentlichen Trägerschaften wie Schulen oder kantonalen Liegenschaften.

Ausbau und Vermarktung Biogas und synthetische Gase

Ausbau und Investition in regionale Anlagen bzw. Projekte oder Langfristverträge zur Steigerung des Anteiles Biogas bzw. synthetischer Gase (Power to Gas) im Portfolio der Werkbetriebe. Anteilweise wird Erdgas durch zertifiziertes Biogas bzw. synthetische Gase im Bereich der Heizenergie substituiert.

Wärmeversorgung

Ausbau und Verdichtung der bestehenden stadteigenen Wärmeringe wird fortgesetzt. Die Evaluation und Entwicklung zusätzlicher CO₂-freundlicherer Wärmeversorgungen bzw. –Verbunde ist Ziel der WBF. Dazu erarbeiten die WBF ein Wärme-/Kälte-Konzept für die Stadt Frauenfeld und entwickeln darauf aufbauend die Strategie zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung (mittelfristige Substituierung fossiler Energieträger).

3.3. Markt und Dienstleistungen

Übergeordnetes Ziel ist es, die Kunden in der erweiterten Region Frauenfeld zuverlässig mit Wasser, Energie und Dienstleistungen zu versorgen. Dies so, dass das Angebot wirtschaftlich attraktiv und möglichst nachhaltig ist. Nachhaltigkeit betrifft neben den energiepolitischen Zielsetzungen der Stadt Frauenfeld auch das wirtschaftlich selbsttragende, vorausschauende Finanz- und Anlagenmanagement.

Ausbau und Erweiterung

Mit dem Ausbau des Angebotes und der angestrebten Erweiterung des Marktgebietes gilt es, Skaleneffekte bezüglich Overhead und Infrastruktur zu erzielen. Dies, um auch zukünftig die übergeordnete Zielsetzung gewährleisten zu können. Dabei sind die Synergien zwischen den einzelnen Bereichen im Sinne des Querverbundes weiter auszubauen und auch gegenüber den Kundinnen und Kunden zu gewährleisten (Bauleitung, Hausanschlüsse, Messwesen etc.).

Lokale Kooperationen

Mit zusätzlichen Dienstleistungen wird keine Konkurrenzierung, sondern eine für beide Seiten gewinnbringende Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe angestrebt. Auch in Zukunft werden Leistungen möglichst von Unternehmen aus der Region bezogen und in Partnerschaft mit den lokalen Unternehmen erbracht.

Kooperationen

Kooperationen mit ähnlich ausgerichteten Versorgern, Branchenorganisationen, Lieferanten oder Dienstleistern tragen dazu bei, fehlende Ressourcen und Kompetenzen zu ergänzen. Diese Angebote sollen aus bestehenden und neuen Kooperationen heraus durch die Werkbetriebe lokal positioniert und angeboten werden, zum Beispiel beim gemeinsamen Einkauf und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich zum Kerngeschäft - der Versorgung der Stadt und Region Frauenfeld mit Elektrizität, Wasser, Erdgas und Wärme - werden die folgenden vier Ansätze und Themenfelder verfolgt:

Regio Frauenfeld plus

Geografische Ausweitung des bestehenden Kerngeschäftes, respektive einzelner Tätigkeiten bzw. Teilbereiche daraus (z.B. Netz-, Mess-, Verrechnungs-, Beschaffungsdienstleistungen, Unterhalts- oder Planungs- und Betriebsarbeiten). Dies als Partner der Gemeinden bzw. der Gemeindewerke im Kantonsrayon und angrenzenden Gebiet, im geöffneten Markt mit Dienstleistungen sowie der allfälligen Belieferung von Endkunden mit unseren Medien im Inland.

Eigenerzeugung, Dezentralisierung und Digitalisierung

Neue Angebote und Beratungsdienstleistungen für Eigenverbrauchs-Anlagen (Photovoltaik, Messung, Steuerung, Unterhalt, etc.), Speicherung und Regelung (Batteriespeicher, Quartierspeicher, Bewirtschaftung von Flexibilität, etc.) sowie Angebote zur Nutzung und Vermarktung der eigenen Glasfaserinfrastruktur durch Dritte (Kanton, Gemeinden, EVU, Telekom u.a.m.).

Energie- und Anwendungsberatungen und -Dienstleistungen

Anwendungs-, Kaufberatung und Kampagnen bzw. Dienstleistungen zu Themen wie Elektromobilität/Ladeinfrastruktur, Effizienzsteigerung, Kunden-Sensibilisierung, Förderung erneuerbarer Energien (Strom/Biogas), ressourcensparendem Umgang mit Trinkwasser sowie Heizungs- bzw. Kälte/Wärme-Anwendungen.

Stadtintern

Allgemeine Dienstleistungen, insbesondere die Öffentliche Beleuchtung und im Bereich der Infrastruktur für die Stadt: Kommunikations- bzw. Dateninfrastruktur, Telekommunikation, Betrieb und Unterhalt der Brunnen, Weihnachtsbeleuchtung/ -Schmuck, Unterstützung von Anlässen, Bereitstellung von Gerätschaften wie z.B. Hebebühne oder Räumlichkeiten. Solches erfolgt in der Regel zu Selbstkosten. Als Unternehmung der Stadt Frauenfeld nutzen die Werkbetriebe die Synergien innerhalb der Verwaltung und unterstützen die städtischen Verwaltungsabteilungen insbesondere in Fragen von Energie, Trinkwasser und Beleuchtung.

4. Umsetzung, Berichterstattung und Controlling

Ziel ist es, die Eigentümerstrategie periodisch und bei massgeblichen Änderungen des Umfelds anzupassen:

- Der für die Werkbetriebe zuständige Departementsvorstand ist beauftragt, bei sich abzeichnenden grösseren Änderungen die Überarbeitung/Anpassung der Eigentümerstrategie zu initiieren.
- Spätestens jedoch jeweils nach Beginn einer neuen Legislaturperiode überprüft der Stadtrat die Aktualität der Eigentümerstrategie.

Bei Änderungen zur Eigentümerstrategie wird der Gemeinderat durch den Stadtrat orientiert und es gilt die Änderungen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Zur Konkretisierung und Priorisierung der Eigentümerstrategie werden ergänzend Legislaturschwerpunkte durch die Exekutive definiert (siehe ANHANG 1).

5. Berichterstattung

Der Stadtrat und die gemeinderätliche GPK werden im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung (Budget, Jahresrechnung und Berichterstattung) über die Umsetzung der Eigentümerstrategie informiert.

Damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Stadtrates und der GPK über die IST-Situation, die Erwartungswerte, die Risiken sowie die notwendigen Handlungsfelder informiert sind.

6. Inkraftsetzung und Schlussbestimmungen

Diese „Eigentümerstrategie Werkbetriebe Frauenfeld“ ist als Leitlinie und strategische Mittelfristplanung der Exekutive definiert und tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Frauenfeld, Februar 2020

ANHANG 1: Legislatorschwerpunkte des Stadtrates 2019 – 2023

▪ **Frauenfeld nutzt die Chancen der Digitalisierung**

Die Stadt Frauenfeld nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung bei nachhaltigem Nutzen. Die Digitalisierungsstrategien der einzelnen Verwaltungsbereiche werden gesamstädtisch koordiniert. Die IT-Sicherheit ist zusammen mit dem Datenschutz zu gewährleisten. (vgl. Leitziel 3.4)

- *Aufbau Teamleiter IT und IT Struktur für die Sicherstellung der IT Systeme der Werkbetriebe und des Datenschutzes.*
- *Digitalisierung der Anlagendokumentationen der Werkbetriebe mit einem geeigneten digitalen Instandhaltungs- und Betriebs-Management Systems (Asset Management System).*

▪ **Frauenfeld optimiert die Angebote und Dienstleistungen der Werkbetriebe**

Die Werkbetriebe optimieren ihre Angebote zur Versorgung der Kundinnen und Kunden mit Wasser, Energie und Energiedienstleistungen in der erweiterten Region Frauenfeld und schaffen attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Region. (vgl. Leitziel 1.5, 2.1 und 2.2)

- *Die Werkbetriebe unterstützen die Kundinnen und Kunden der Region Frauenfeld mit optimierten Dienstleistungen und kompetitiven Tarifen in den Bereichen Energie und Trinkwasser.*

▪ **Frauenfeld verstärkt die Nachhaltigkeit in der Versorgung**

Die Werkbetriebe verstärken ihre Leistungserbringungen in Richtung mehr Nachhaltigkeit. Dies gilt einerseits in der Evaluation von Erzeugungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und andererseits, in der Erarbeitung eines Wärme /Kälte-Konzeptes Frauenfeld, insbesondere auch zur Mittelfristbetrachtung der Erdgasversorgung. (vgl. Leitziel 1.5)

- *Die Werkbetriebe evaluieren einerseits Erzeugungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien und erarbeiten andererseits ein Wärme/Kälte-Konzept für Frauenfeld, insbesondere auch zur Mittelfristbetrachtung der Erdgasversorgung.*

▪ **Frauenfeld stärkt den Wirtschaftsstandort**

Die Stadt Frauenfeld sorgt durch möglichst attraktive Rahmenbedingungen für gezielte Neuan siedlungen an geeigneten Orten, aber auch für gesunde Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Firmen.

ANHANG 2: PESTEL Analyse (Stand 17.12.2019)

Political

Eidgenossenschaft:

- Bilaterale und Stromabkommen CH/EU
- Vollständige Strommarkliberalisierung (Vernehmlassung Strom VG)
- Liberalisierung Erdgasmarkt (Vernehmlassung Gas VG)
- Finanzierung KKW-Rückbau/Lager

Kanton Thurgau:

- Umsetzung MuEn (Plan 2020)
- Kanton als Eigentümerin der EKT
- Trinkwasser / Trockenheit

Stadt Frauenfeld:

- Energierichtplan Agglomeration Frauenfeld, städtische Energiepolitik: Förderung EE, Wärmereglement
- Standort/-Wirtschaftsförderung
- Energiestadt Gold

Werkbetriebe:

- Eigentümerstrategie/Leistungsauftrag in Erarbeitung
- Vertrauensaufbau nach W FAG
- Städtische und parlamentarische Reglementierung / Einschränkungen

Economical

National/International:

- Steigender Konkurrenzdruck, Eintritt neuer Player in Energiemarkt
- Wirtschaftslage / Konjunktur (u.a. globaler Handelskrieg, Inflationsgefahr, Währungsrisiko)
- Steigender Kostendruck (NN-Preise, Sunshine-Regulierung, etc.)
- Energie-, HKN- und Wasserkosten
- Zusammenschlüsse / Kooperationen zur Effizienzsteigerung
- Daten als Wert/Kapital
- Stadt Frauenfeld / Werkbetriebe:
 - Änderung Rechnungslegungsstandard
 - Abgaben- / Gewinnerwartungen Stadt
 - Absatz Kundenseitig: Konjunktur, Wirtschaftslage Gewerbe und Industrie

Social

- Werte- und demografische Entwicklungen
- Bildung, Freizeit, Lebensstil
- Prosumer: Streben nach möglichst Eigenversorgungsgrad »Autarkie«
- Erwartung bez. Nutzung Social Media, Apps, ...
- Zukünftiges Nutzer- bzw. Kaufverhalten (billig versus nachhaltig?)
- Vertraulichkeit / Datenschutz

Stadt Frauenfeld / Werkbetriebe:

- Positionierung/Wahrnehmung WBF
- Attraktivität als Arbeitgeber: Ansehen, Interesse Lehrberuf, Fachkräfte(mangel)
- Zuverlässigkeit und Versorgungssicherheit; Information bei Ausfällen, Störungen
- Wasser als Lebensmittel

Technological

Digitalisierung, Industry 4.0:

- Smart Home / -Grid / -Meter
- Steigende Anforderungen an IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit
- Social Media als Kommunikations- und Verkaufskanal
- Blockchain-Modelle (Rolle Vermittler entfällt)
- Kommunikationsinfrastruktur/ FTH / Glasfaser etc.

Dezentralisierung:

- Dezentrale Energieproduktion, Eigenverbrauch (PV und Batterien: sinkende Gestehungskosten und Effizienzsteigerung)
- EVGs; Steigerung Eigenversorgungsgrad, auch bei Industriekunden
- Flexibilität (dyn. Tarife, Regelernergie)
- Zunehmende Datenmengen > Handling
- Elektromobilität
- EMF / NIS
- Neue Speichertechnologien

Environmental

Klimawandel:

- Emissions-Reduktion: CO2-Klimagase (SF6); Substitution Erdgas, Dekarbonisierung Elektrizitätsproduktion
- Wasserverfügbarkeit; Nachfragesteigerung Elektrizität?
- Förderung Erneuerbare (Netzvorrang, Abgaben, etc.)
- Energieeffizienz
- Wasserkraft: Auflagen, Verlagerung Erzeugung
- KKW: Unfall, generisches Problem, Substitution Ausstieg
- Umweltschutz, Umweltmanagement im Betrieb (z.B. ISO 14001)

Legal

StromVG und VV:

- Regulierung und Unbundling
- Marktzugangsregelung
- Umsetzung ES2050: Ausbau und Förderung Erneuerbare, EVGs
- Kantonales Energiegesetz
- Revision CO2-Gesetz per 2020
- Rohrleitungsverordnung und Verbändevereinbarung Erdgas
- Datenschutzrichtlinien, Data Policy
- Produkthaftung
- Wettbewerbsgesetz
- Sicherheitsbedingungen (ERKAS)
- Starkstromverordnung
- Städtische Reglemente/Verordnungen
- Versorgungsaufträge WBF